

SATZUNG
über die Entschädigung von Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg *

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeverordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. Nr. 28, S. 229) hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 21.5.1985 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg beschlossen:

Artikel I

§ 1

Anspruchsberechtigung

Die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) Stadtbrandmeister | 159 Euro |
| b) stv. Stadtbrandmeister | 80 Euro |
| c) Ortsbrandmeister in Benthe | 52 Euro |
| d) Ortsbrandmeister in Empelde | 62 Euro |
| e) Ortsbrandmeister in Ihme-Roloven | 52 Euro |
| f) Ortsbrandmeister in Linderte | 52 Euro |
| g) Ortsbrandmeister in Ronnenberg | 72 Euro |
| h) Ortsbrandmeister in Vörie | 52 Euro |
| i) Ortsbrandmeister in Weetzen | 52 Euro |
| j) stv. Ortsbrandmeister in Benthe | 26 Euro |
| k) stv. Ortsbrandmeister in Empelde | 31 Euro |
| l) stv. Ortsbrandmeister in Ihme-Roloven | 26 Euro |
| m) stv. Ortsbrandmeister in Linderte | 26 Euro |
| n) stv. Ortsbrandmeister in Ronnenberg | 36 Euro |
| o) stv. Ortsbrandmeister in Vörie | 26 Euro |
| p) stv. Ortsbrandmeister in Weetzen | 26 Euro |
- 2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg beträgt für den:
- | | |
|---|---------|
| a) Sicherheitsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr | 31 Euro |
| b) Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr | 16 Euro |
| c) Gerätewart zzgl. Steigerungsbetrag | |
| 11 Euro pro Fahrzeug | 31 Euro |
| d) Stadtjugendfeuerwehrwart | 36 Euro |
| e) Stadtzeugwart | 26 Euro |
| f) Ortsjugendfeuerwehrwart | 21 Euro |
| g) Stadtausbildungsleiter | 26 Euro |
- (3) Ist der stellvertretende Stadtbrandmeister als Ortsbrandmeister oder stellvertretender Ortsbrandmeister tätig, so erhält er anstelle der unter Absatz 1, Buchstabe b) festgesetzten Entschädigung eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro monatlich.

* in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.1990 und der Euro-Einführungssatzung vom 26.09.2001

- (4) Ist der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart als Ortsjugendfeuerwehrwart tätig, so erhält er anstelle der unter Abs. 2 Buchstabe e) festgesetzten Entschädigung eine Aufwandsentschädigung von 11 Euro monatlich.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der im § 2 festgesetzten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen einschl. der Fahr- und Reisekosten usw. sowie des Verdienstaufalles abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach der Stufe B des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (3) Abweichend von Absatz (1) kann in Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, der sich ergebende nachweisbare Verdienstaufall erstattet werden.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaufalles wird auf höchstens 21 Euro pro Stunde begrenzt. Für jeden Tag sind nur acht Stunden erstattungsfähig.

§ 4

Entschädigungen für Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Teilnehmer an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule in Celle erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufall erstattet.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaufalles wird auf höchstens 21 Euro pro Stunde begrenzt. Für jeden Tag sind nur acht Stunden erstattungsfähig.
- (3) Für Teilnehmer, die während der Dauer der Lehrgänge in Ronnenberg von ihrer beruflichen Arbeit befreit sind, wird der Verdienstaufall erstattet. Absatz (2) gilt dann entsprechend.

§ 5

Auszahlung der Aufwandsentschädigung

Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen sind jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.

§ 6

Übertragbarkeit der Entschädigungen

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. März 1985 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg vom 2.12.1982 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.3.1985 außer Kraft gesetzt.

Ronnenberg, den 21. Mai 1985

gez. Haller
Bürgermeister

L.S.

gez. Lippold
Stadtdirektor